

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DSGVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Wissenschaftliche Emissionsmessungen im Straßenverkehr

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
GFZ Helmholtz-Zentrum für Geoforschung Stiftung des öffentlichen Rechts Land Brandenburg Telegrafenberg, 14473 Potsdam	Datenschutzbeauftragter datenschutz@gfz.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zweck:

Ziel des Forschungsvorhabens ist die wissenschaftliche Untersuchung des realen Emissionsverhaltens unterschiedlicher Fahrzeugarten und Fahrzeugtypen im Straßenverkehr. Hierzu werden die bei der Vorbeifahrt ermittelten Emissionswerte mit technischen Eigenschaften des jeweiligen Fahrzeugs verknüpft.

Die vorübergehende Verarbeitung des amtlichen Kennzeichens dient ausschließlich dazu,

- einen Messvorgang dem betreffenden Fahrzeug zuzuordnen,
- die für das Forschungsvorhaben erforderlichen technischen Fahrzeugdaten beim KBA bzw. LABO zu ermitteln,
- die technischen Fahrzeugmerkmale mit den gemessenen Emissionswerten zusammenzuführen und
- anschließend einen anonymisierten Forschungsdatensatz zu erzeugen.

Eine Ermittlung oder Untersuchung des persönlichen Verhaltens einzelner Fahrzeughalterinnen, Fahrzeughalter, Fahrerinnen oder Fahrer ist nicht Gegenstand des Forschungsvorhabens.

Es werden insbesondere keine Bewegungsprofile erstellt und keine individuellen Fahrleistungen oder Verkehrsverstöße bewertet.

Rechtsgrundlage:

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist: Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO

Für die Übermittlung und Verwendung von Fahrzeugdaten aus den Fahrzeugregistern zu wissenschaftlichen Forschungszwecken findet insbesondere § 38 Straßenverkehrsgesetz (StVG) Anwendung.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten können insbesondere durch folgende Stellen verarbeitet bzw. übermittelt:

- Kraftfahrt-Bundesamt,
- Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin,
- technische Dienstleister, insbesondere für Mess- und Kamera-Leistungen (diese sind datenschutzrechtlich eingebunden und zur Vertraulichkeit verpflichtet),
- die an dem Forschungsvorhaben beteiligte wissenschaftlichen Einrichtungen (TU Graz, GFZ-RIFS).

5. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten

Während der Erhebungs- und Zuordnungsphase können insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

Unmittelbar an der Messstelle erhobene Daten:

- amtliches Kraftfahrzeugkennzeichen,
- Zeitpunkt der Messung,
- Messort bzw. Messstelle,
- dem Fahrzeug zugeordnete Emissionsmesswerte,
- gegebenenfalls für die technische Durchführung erforderliche Bilddaten des Fahrzeugs bzw. Kennzeichens,
- gegebenenfalls technische Metadaten des Messvorgangs.

Aus den Fahrzeugregistern ergänzte Daten:

Es werden ausschließlich solche technischen Fahrzeugdaten abgerufen, die für die wissenschaftliche Untersuchung erforderlich sind, insbesondere:

- Fahrzeugart und Fahrzeugklasse,
- Hersteller und Typ,
- Antriebsart,
- Kraftstoffart,
- Emissionsklasse bzw. Schadstoffklasse,
- Datum bzw. Zeitraum der Erstzulassung,
- Motor- bzw. Leistungsmerkmale,
- Hubraum,
- Fahrzeugmasse,
- weitere für die Emissionsauswertung erforderliche technische Fahrzeugmerkmale.

Namen, Anschriften oder sonstige Kontaktdaten von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern werden für das Forschungsvorhaben **nicht** benötigt und werden nicht in den Forschungsdatensatz übernommen.

Das Kraftfahrzeugkennzeichen und die Emissionsmesswerte werden unmittelbar im Rahmen der Messung im öffentlichen Straßenraum erhoben.

Die ergänzenden technischen Fahrzeugdaten werden nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhoben. Sie stammen – abhängig von der jeweiligen Fahrzeugregistrierung bzw. dem für die Abfrage vorgesehenen Verfahren – aus den Fahrzeugregistern des

- Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) und/oder
- Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin (LABO), Kfz-Zulassungsbehörde.

Die wissenschaftliche Fragestellung erfordert die Zuordnung eines konkret gemessenen Emissionswertes zu technischen Merkmalen des vorbeifahrenden Fahrzeugs.

Diese technischen Informationen können allein anhand des Emissionsmesswertes nicht zuverlässig bestimmt werden. Daher ist vorübergehend ein Identifikationsmerkmal – das amtliche Kennzeichen – erforderlich.

Nach erfolgreicher Zuordnung der benötigten technischen Fahrzeugmerkmale entfällt diese Anforderlichkeit. Das Kennzeichen bzw. eine bestehende Zuordnungsmöglichkeit wird anschließend entfernt.

Soweit zur automatisierten Kennzeichenerkennung Kameratechnik eingesetzt wird, wird die Bilderfassung auf das für die Kennzeichenerkennung erforderliche Maß beschränkt.

Eine gezielte Erfassung oder Auswertung von Fahrzeuginsassen oder Passantinnen und Passanten findet nicht statt.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ist nicht vorgesehen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Das amtliche Kennzeichen wird nur solange verarbeitet, wie dies zur technischen Zuordnung der Messdaten und zum Abruf der benötigten technischen Fahrzeugdaten erforderlich ist.

Nach erfolgreicher Zuordnung wird die Verbindung zwischen
Kennzeichen ↔ Messdatensatz ↔ technischen Fahrzeugdaten
aufgehoben.

Kennzeichen und gegebenenfalls vorhandene Bildaufnahmen, aus denen ein Kennzeichen oder eine Person identifiziert werden könnte, werden anschließend gelöscht.

Die Löschung bzw. Anonymisierung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach erfolgreicher Zuordnung.

Soweit aus technischen Gründen vorübergehend eine Zuordnungstabelle erforderlich ist, wird diese

- getrennt von den eigentlichen Forschungsdaten gespeichert,
- besonders zugriffsgeschützt, und
- ausschließlich zur Herstellung des Forschungsdatensatzes verwendet.

Der anschließend für die wissenschaftliche Auswertung verwendete Datensatz enthält keine Kennzeichen oder sonstigen unmittelbaren Identifikationsmerkmale.

Darüber hinaus wird geprüft, dass auch durch die Kombination der verbleibenden Merkmale keine Zuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person mit vertretbarem Aufwand mehr möglich ist.

Die anonymisierten Forschungsdaten können anschließend für die wissenschaftliche Untersuchung und die Dokumentation bzw. Nachprüfbarkeit der Forschungsergebnisse entsprechend den hierfür geltenden Aufbewahrungsregelungen gespeichert werden.

Um gute wissenschaftliche Praxis zu erfüllen, werden die Daten für 10 Jahre gespeichert und danach gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf:

- a. Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- b. Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- c. Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- d. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- e. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO sowie
- f. Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. D DSGVO, Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).

Der Text der DSGVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Es besteht keine Pflicht, die Daten für das Forschungsvorhaben bereitzustellen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung oder Profilbildung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 DSGVO kommt nicht zum Einsatz. Es werden insbesondere keine personenbezogenen Fahrer- oder Halterprofile erstellt